

Merkblatt

„Fachliche Kriterien des Landesförderprogramms Gemeinwesenarbeit“

Stand: 29. September 2023

Gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen“ (GWA-Richtlinie) unterstützt das Land Hessen Kommunen mit Quartieren, in denen sich soziale Problemlagen häufen (oft als „Soziale Brennpunkte“ bezeichnet) bei der Bearbeitung hier existierender sozialer und integrationspolitischer Herausforderungen.

Das Förderprogramm GWA ist ein Unterstützungsangebot zur Verbesserung von Lebenslagen benachteiligter Menschen. Es fördert die soziale sowie sozialräumliche Entwicklung in Quartieren mit besonderen sozialen Bedarfslagen.

Die Förderung nach der GWA-Richtlinie

Im Zusammenhang mit Anträgen auf eine GWA-Förderung sowie in der Umsetzung von Projekten im Rahmen des GWA-Förderprogramms, kommt es häufig zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die nachfolgenden Hinweise geben eine Orientierung zu den wesentlichen Bezugspunkten der Richtlinie Gemeinwesenarbeit.

Im vorliegenden Merkblatt „Fachliche Kriterien des Landesförderprogramms Gemeinwesenarbeit“ sind die Voraussetzungen für Neuanträge erläutert. Diese Voraussetzungen gelten auch für Änderungsanträge, wenn sie sich auf in diesem Merkblatt genannte Punkte beziehen (Beispiel: Erfolgt ein Änderungsantrag bezogen auf den Personaleinsatz, sind die unter „III. Personal“ aufgeführten Hinweise zu beachten).

Ergänzend zum vorliegenden Merkblatt stehen als Informationen zum GWA-Förderprogramm zur [Verfügung](#)¹:

- Fact Sheet Kriterien der Neubewilligung von Anträgen auf eine Förderung von Bestandsprojekten
- Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit
- Merkblatt zum ehrenamtlichen/freiwilligen Engagement, zur Tätigkeit als Übungsleiterin/ Übungsleiter und Honorartätigkeit
- Hinweise zur Förderfähigkeit von Fortbildungen
- FAQ (Antworten auf häufig gestellte administrative Fragen)
- Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit in Hessen

¹ Zu finden auf der Webseite www.gemeinwesenarbeit-hessen.de unter der Rubrik Materialien und Links.



Gemeinwesenarbeit
Gefördert vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration



Ermöglicht durch das
Sozialbudget

I. Quartiere, in denen sich soziale Problemlagen häufen

Die Förderung von Gemeinwesenarbeit bezieht sich auf ausgewählte Quartiere, in denen sich soziale Problemlagen häufen.

Eine Förderung setzt voraus, dass innerhalb einer Kommune ein abgegrenzter bzw. mit eigenem Namen bezeichneter Bereich² bestimmt ist, in dem die **soziale Benachteiligung verifizierbar** ist. Es könnte sich bspw. um den Stadtteil Nordstadt oder das Quartier Vorderer Hügel handeln. Das Kriterium der notwendigen Abgrenzung eines Gebietes mit sozialen Problemlagen bezieht sich sowohl auf Städte als auch auf andere Gemeinden, z. B. Dörfer. Grund dafür ist, dass soziale Probleme eine Stadt oder andere Gemeinde kaum als Ganzes betreffen und dass die Förderung zielgerichtet wirken soll.

Die Begriffe soziale Problemlagen und soziale Benachteiligung beziehen sich darauf, dass Einzelne oder Gruppen eingeschränkten bzw. keinen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen oder schlechtere Lebensbedingungen haben.

In den „Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit in Hessen“ wird ausgeführt: *Es ist besonders wichtig, dass Kommunen auf einer validen Grundlage die Wohngebiete auswählen, in denen Gemeinwesenarbeit eingesetzt werden soll. Gemeinwesenarbeit wird in der Regel in Quartieren eingesetzt, die durch die Konzentration sozialräumlicher Problemlagen gekennzeichnet sind. Gleichzeitig sind sie durch räumliche Polarisierung von Benachteiligungen ihrer Bewohnerschaft im Einkommen, Teilhabe am Erwerbsleben, Bildungsmöglichkeiten und Haushaltsform etc. gekennzeichnet. So kumulieren sich in diesen Quartieren strukturelle Benachteiligung durch den Sozialraum und individuelle Benachteiligung. Soziale Ungleichheit wird hier besonders häufig in Form von Segregation^[3] sichtbar.*

*Zur Identifizierung der benachteiligten Quartiere und deren sozialer Bedarfslagen werden einerseits Indikatoren hinsichtlich des Bezugs öffentlicher Hilfs- und Transferleistungen (z. B. Leistungen nach SGB II und XII, Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII, Anteil der Sozialwohnungen) und andererseits hinsichtlich prekärer Lebenslagen (z. B. Geringverdiener*innen, Verschuldung, niedriger Schulabschluss, Kinderarmut, Alleinerziehende, allein lebende alte Menschen, schlechter Gesundheitszustand, frühzeitige Sterblichkeit, fehlende soziale Infrastruktur) herangezogen.*

Ein Antrag auf Förderung erfüllt die Fördervoraussetzungen, wenn eine soziale Benachteiligung bzw. soziale Problemlage für ein ausgewähltes Gebiet (Quartier) dargelegt ist und die Auswahl mit Indikatoren begründet wird.

² Abgegrenzte Wohngebiete werden in Städten meist Stadtteil, Stadtviertel oder Quartier genannt. Auch im ländlichen Raum können abgegrenzte Wohngebiete in Ortschaften als Quartiere bezeichnet werden, da der Begriff Quartier einen gesellschaftlichen Raum beschreibt. Er zeigt sich baulich-materiell, über soziale Strukturen und Interaktionen und ggf. auch als administrative Raumabgrenzung. Die Bevölkerung erlebt ein Quartier räumlich und sozial als relativ überschaubar.

³ Segregation beschreibt den Effekt, dass sich soziale Gruppen unterschiedlich auf Wohngebiete in Städten und Landkreisen verteilen. Segregation bildet damit die soziale Ungleichheit in einer Gesellschaft räumlich ab.

II. GWA-Anlaufstelle

Wesentlich ist die Etablierung einer GWA-Anlaufstelle im ausgewählten Förderquartier. Die GWA-Mitarbeitenden nutzen die Anlaufstelle, um dort Angebote und spezifische Projekte der Gemeinwesenarbeit zu initiieren, zu koordinieren und zu etablieren.

Die GWA-Anlaufstelle soll zentral im Förderstandort angesiedelt sein und möglichst in barrierefreien Räumlichkeiten liegen. Wichtig für die Wahrnehmung des Büros ist, dass die Räume von außen sichtbar sind. Wünschenswert ist eine Schaufensterfront. Die GWA-Anlaufstelle soll (mindestens) einen Büro- und Besprechungsraum, einen Gruppenraum sowie eine (Tee-)Küche umfassen.

Sofern kein Gruppenraum zur Verfügung steht, wird ein verbindlicher Zugang zu weiteren Räumlichkeiten, wie Veranstaltungs- und Gruppenräumen im Quartier, benötigt.

III. Personal

Fachkräfte

Die Auseinandersetzung mit im Quartier existierenden Problemlagen sowie die Umsetzung der Ziele in GWA-Projekten erfordern auf Seiten der Träger von Gemeinwesenarbeit eine GWA-spezifische Kompetenz in Form von Wissen sowie eine nachhaltige Handlungskompetenz. In der Konsequenz sollen in GWA-Projekten nur Personen tätig sein, die für die Tätigkeit persönlich und fachlich geeignet sind, damit die Qualität der Angebote und Maßnahmen gesichert wird. Die Eignung wird grundsätzlich über die persönliche Befähigung und die fachliche Qualifizierung definiert.

Im Ergebnis obliegt die hauptamtliche Tätigkeit in geförderten GWA-Projekten pädagogischen Fachkräften. Die nachfolgend genannten Abschlüsse qualifizieren hierzu:

- Master oder Bachelor mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit staatlicher Anerkennung, Sozialwesen, Pädagogik,
- Diplom-Sozialarbeiter*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung,
- Diplompädagog*innen.

Im Ausnahmefall können sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen Fachkenntnissen/-kompetenzen oder Qualifikationen in der quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit als hauptamtliche Mitarbeitende eingesetzt werden.

Voraussetzung ist eine vorhergehende Antragsstellung bei der Bewilligungsbehörde.

Es ist erforderlich, dass hauptamtliche Fachkräfte mit einem angemessenen Stellenumfang (im Regelfall sind dies mindestens 20 Wochenstunden) eingesetzt werden, so dass ein Erreichen der im GWA-Projekt angestrebten Ziele möglich ist.

Eine Ausdifferenzierung des Fachpersonals auf zahlreiche Personalstellen mit einem geringeren zeitlichen Stellenumfang als 20 Wochenstunden wird als problematisch im Hinblick auf eine zielgerichtete Bearbeitung von im Quartier existierenden sozialen Problemlagen erachtet.

Sofern Fachpersonal lediglich anteilig im GWA-Projekt eingesetzt wird, also mit Stellenanteilen in weiteren Arbeitsbereichen außerhalb der GWA tätig ist, muss ein wöchentlicher Stundennachweis geführt und auf Anforderung eingereicht werden.

- ⇒ Für Neuanträge von bereits geförderten GWA-Projekten gilt bei der Antragsprüfung ein Bestandschutz hinsichtlich eines geringeren Stundenumfangs, der sich auf in der abgelaufenen Förderlaufzeit eingesetzte Personen bezieht.

Der Vergütung von qualifiziertem hauptamtlichen Fachpersonal in GWA-Projekten liegen als Mindeststandard Tätigkeitsmerkmale zugrunde, die z. B. gründliche sowie umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen (vgl. Entgeltordnung TVÖD VKA, EG 9b) bzw. auch anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen (vgl. Entgeltordnung AVR.KW, EG 9).

Höhere Vergütungsgruppen sind in einem Korridor bis maximal zur Entgeltgruppe TVÖD VKA EG 11 bzw. AVR-KW EG 11 - oder vergleichbar - möglich, sofern dies im Hinblick auf die Anforderungen an die zu erbringende Arbeit begründet ist.

Die Notwendigkeit einer persönlichen und fachlichen Eignung für das hauptamtliche Personal, kann nicht durch die Zuordnung zu einer Entgeltstufe nach dem jeweils gültigen Tarifwerk ersetzt werden.

Einstufung und Qualifikation von Fachpersonal ist der Bewilligungsbehörde - zur Überprüfung der Förderfähigkeit - vor der Einstellung mit geeigneten Unterlagen mitzuteilen (Stellenprofil, Qualifikationsnachweis, Eingruppierung).

Sonstiges Personal

Als Sonstiges Personal werden Mitarbeitende bezeichnet, die ergänzend zu fachlich geeignetem hauptamtlichem Fachpersonal für das GWA-Projekt eingesetzt sind. Tätigkeiten von Sonstigem Personal sind nur in geringem Umfang und im angemessenen Verhältnis zu Fachkräften möglich.

Ausgaben für Sonstiges Personal sind dem Bereich der Overheadkosten oder den Sach- und Maßnahmenausgaben zu zuordnen.

- ⇒ Für Neuanträge von bereits geförderten GWA-Projekten gilt ein Bestandschutz hinsichtlich der Zuordnung von Ausgaben für Sonstiges Personal, längstens bis zum Auslaufen der aktuellen Richtlinie GWA.

Die Vergütung von Sonstigem Personal, das (in begrenztem Umfang und ergänzend zu hauptamtlichen Fachkräften) für die Durchführung des GWA-Projektes eingesetzt werden soll, prüft die Bewilligungsbehörde hinsichtlich der inhaltlichen Relevanz für

die Zielerreichung des GWA-Projektes sowie nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Es sind die geplante Tätigkeit und ihr Umfang, eine für die Aufgabe geeignete Qualifikation sowie die Ausgabenhöhe mitzuteilen.

IV. Personal- sowie Sach- und Maßnahmenausgaben

Grundlage der Umsetzung von Gemeinwesenarbeit sind sozialräumlich ausgerichtete und passgenaue, innovative, sozialintegrative Maßnahmen, um für benachteiligte Menschen in ausgewählten Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen die gesellschaftliche Teilhabe zu stärken, niedrigschwellige Beratungsangebote zu organisieren, Selbsthilfe, bürgerschaftliches Engagement und Vernetzung zu fördern, um so deren Entwicklungsperspektiven in den Bereichen Integration, Bildung und Beschäftigung zu verbessern.

Zur Umsetzung von Maßnahmen bedarf es einerseits Fachpersonal wie auch entsprechender Angebote. Im Rahmen der Richtlinie werden deshalb schwerpunktmäßig Personal- sowie Sach- und Maßnahmenausgaben gefördert.

Beide Ausgabenpositionen stehen in einem Zusammenhang, in der Richtlinie wird dies über ein Verhältnis von ca. 3 zu 1 von Personalausgaben zu Sach- und Maßnahmenausgaben abgebildet. Deutlich wird damit, dass eine Förderung von Fachpersonal ohne eine hierzu im Verhältnis stehende Sach- und Maßnahmenförderung der Zielvorgabe der Richtlinie nicht entspricht.

Die Richtlinie verfügt über die Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, das heißt Personalausgaben und Sach- und Maßnahmenausgaben können gegenseitig übertragen werden. Eine unverhältnismäßige Konzentration auf einen der beiden Ausgabenbereiche ist nur möglich, wenn für das GWA-Projekt über die Eigenmittel hinaus zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen und darüber das angestrebte Verhältnis von Personalausgaben zu Sach- und Maßnahmenausgaben (ca. 3 zu 1) sichergestellt werden kann. Das ist im Antrag fachlich zu begründen.

V. Niedrigschwellige Beratung und sonstige (individuelle) Angebote

Einzelfallbezogene Interventionen können nur dann und ausschließlich in zeitlich begrenzter Form erfolgen, wenn sie Teil einer quartiersbezogenen Strategie mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Infrastruktur sind. Die verantwortliche Durchführung von Angeboten der Einzelfallhilfe (z. B. als dauerhaftes, einzelfallbezogenes - über ein Clearing hinausgehendes - GWA-Beratungsangebot) ist keine Rolle von Gemeinwesenarbeit. Vielmehr ist es Aufgabe der GWA, eine „Brückenfunktion“ und einen Zugang zu bestehenden Angeboten zu schaffen sowie durch Kooperationen oder entsprechende Initiativen notwendige Angebote der Einzelfallhilfe im Quartier zu verorten. Außerdem übernimmt Gemeinwesenarbeit die Funktion übergreifende oder gruppenbezogene Themen, die von den Menschen im Quartier benannt werden, in eine Bearbeitung zu bringen (z. B. auf kommunaler Ebene).

Die „Brückenfunktion“ von GWA im Förderprogramm reicht über Angebote der Einzelfallhilfe hinaus.

Eine eher allgemeine Ausrichtung von GWA im Gemeinwesen ist nicht förderfähig, daher sind bspw. Angebote von Ferienspielen oder die Kinder- und Jugendarbeit für alle Kinder einer Kommune nicht im Rahmen von GWA-Projekten umsetzbar. Zentrale Aufgabe der Gemeinwesenarbeit ist es benachteiligte Einwohnerinnen und Einwohner von Quartieren zu Beteiligten zu machen, ihre Integration und ihre Teilhabe sowie ihr Engagement im Quartier zu stärken und die GWA-Maßnahmen spezifisch hierfür auszurichten. Das geschieht u. a. durch Kooperationen mit örtlichen Institutionen (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Vereinen, Initiativen, Einrichtungen der Seniorenarbeit etc.).

V. Antragstellung

Anträge auf eine Förderung entsprechend der GWA-Richtlinie sind - mit allen notwendigen Unterlagen – bis spätestens 31. Oktober des Jahres vor dem geplanten Projektstart einzureichen.

„Rumpfanträge“, z. B. ohne ausreichende Anlagen, die lediglich erkennen lassen, in welchem Quartier mit welchem Personaleinsatz gearbeitet werden soll, die aber die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Handlungsziele der geplanten Gemeinwesenarbeit unklar lassen, können nicht bewilligt werden. Möglich ist, dass fristgerecht eingegangene Anträge nach Ablauf der Antragsfrist höchstens zwei Mal ergänzt und überarbeitet werden. Die Bearbeitung eines Antrags erfolgt erst nach Vorlage aller notwendiger Unterlagen.

Die im Rahmen des GWA-Förderprogramms eingerichtete Servicestelle Gemeinwesenarbeit steht an einer Förderung Interessierten und Antragstellenden für eine Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus kann das im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zuständige Fachreferat IV 2 bei Fragen zum Finanzierungsplan im Vorfeld der Antragstellung angefragt werden.

Die Feststellung der Betroffenheit einer Kommune von einem Zuzug oder einer erhöhten Quote von Einwohnerinnen und Einwohnern aus EU-10 und EU-2 Staaten ist anhand geeigneter quantitativer bzw. qualitativer Kriterien nachzuweisen. Die besondere Betroffenheit vom Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere EU-10 und EU-2 Staaten) fokussiert im Regelfall die Ausgangslage im beantragten Förderquartier. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis dieser Ausgangslage auch unter Bezugnahme auf die Gesamtkommune erfolgen.